

Österreichische Post AG
SP 02Z032657 S
IGBO, Burgplatz 1, 2700 Wr. Neustadt



IGBO- NACHRICHTEN

der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere

Ausgabe 02/2018

Wir wünschen Ihnen einen erholsamen Sommer!

Datenschutz:

Die IGBO nimmt den Schutz Ihrer Daten sehr ernst und hat neue Statuten entworfen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird darüber befinden.

Planstellen-Ausschreibungen für Bachelors (MBO 2):

Die IGBO kritisiert Ausschreibungen für MBO 2-Arbeitsplätze, bei denen als Voraussetzung ein Masterstudium verlangt wird.

Das scheint zumindest moralisch bedenklich.

Ob es auch Unrecht bedeutet, kann nur in Dienstrechtsverfahren festgestellt werden.

www.wehrhaftes-oesterreich.at:

Vernetzungstreffen 2018

10. November 2018 in Graz. Details über die Homepage

Nächster Tag der Wehrpflicht: So, 20. Jänner 2019

Geplantes Thema: „Wehrhaft durch Resilienz“



Empfänger:

Retouren an:

Obmann Dr. Siegfried Albel, Obst i.R.
Zur kleinen Steiermark 4
2751 Steinabrückl

Im AusIE bitte nachsenden; bei Versetzung bitte unter Angabe der neuen Dienststelle an Zustelladresse (Impressum) zurücksenden.

Worte des Obmannes:

Werte Mitglieder der IGBO! Geschätzte Leserinnen und Leser unserer Mitteilungen!

Die ersten Unwetter dieses Jahres haben Österreich bereits getroffen und enorme Schäden angerichtet. Und folgerichtig wurden als Soforthilfe von den Kommunen Soldaten zur Assistenz angefordert.

Wenn das heuer (wie prognostiziert) so weitergeht, dann wird das Bundesheer bald an seine Kapazitätsgrenzen stoßen. Vor allem deshalb, weil auch die EU-Präsidentschaft viele (personelle) Ressourcen bindet.

Man hat, so behaupte ich, durch die unzureichende Dotierung des Bundesheerbudgets wieder einmal „am falschen Ort gespart“. Ähnlich jenen, die versuchten, Versicherungskosten zu sparen, jetzt aber von Naturgewalten betroffen und unterversichert sind.

Wer bei Sicherheit spart, der handelt nicht weitsichtig.

Die Absolventen der Theresianischen Militärakademie sind im Beamtendienstrecht (BDG) als Bachelors bezeichnet.

Es mutet daher seltsam an, wenn für Arbeitsplätze, die dieser Personengruppe zugeordnet sind, plötzlich ein Masterstudium als Voraussetzung verlangt wird.

Da dies mehrfach vorgekommen ist, hat die IGBO sich an die Personalvertretung und an die Bundesheergewerkschaft gewendet, um eine Klärung dieser Frage herbeizuführen.

Darüber hinaus könnten sich alle, die sich durch diese Ausschreibungspraxis diskriminiert oder benachteiligt fühlen, ein Dienstrechtsverfahren anstreben. Die IGBO wird das unterstützen und hat auch die Zusage der GÖD - Bundesheergewerkschaft, dass gewerkschaftlicher Rechtsschutz für alle betroffenen Gewerkschaftsmitglieder dafür

in Anspruch genommen werden kann.

Leider können solche Verfahren nur von jenen beansprucht werden, die sich beworben haben und nicht berücksichtigt wurden. Die IGBO kann diese Aufgabe leider aus rechtlichen Gründen nicht übernehmen, kann dabei nur unterstützen.

Der Vorstand der IGBO hat im Lichte der Datenschutzgrundverordnung eine Anpassung der Statuten entworfen.

Sie finden die nunmehr vorgeschlagenen Statuten in dieser Ausgabe der IGBO-Nachrichten und können sich selbst davon ein Bild machen.

Die Diskussion und Beschlussfassung darüber muss in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Das bedeutet, dass der Vorstand dazu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, um nicht erst in zwei Jahren auf die nunmehr gegebene rechtliche Lage reagieren zu können.

Ich ersuche daher Sie alle um inhaltliche Rückmeldungen zum vorliegenden Entwurf und darf für den Herbst die Einberufung einer ao. Mitgliederversammlung avisieren.

Kein Geld für das Bundesheer, aber Einsatz von Soldaten an der EU-Außengrenze und Doppelgleisigkeiten?

Das mutet seltsam an, nicht wahr? Ein unzureichendes Budget für das BMLV aber ein Einsatz unserer Soldaten an der EU-Außengrenze. Im Inland scheint man dem Bundesheer die Aufgabe zum Schutz der Grenze durch eine neue Organisation der Polizei (Puma) gleichzeitig streitig machen zu wollen.

Also: Was sagen Verfassung und Wehrgesetz?

Spart man beim Bundesheer, um Doppelgleisigkeiten finanzieren zu können? Mir scheint dieser Gedanke nicht abwegig. Sparsamkeit und Logik sind für mich dabei nämlich nicht erkennbar.

Wie sagte der Herr Bundespräsident unlängst sinngemäß: Demokratie muss man sich durch Engagement verdienen!

Also: Schweigen wir nicht!

TREU BIS IN DEN TOD!

Ihr
Dr. Siegfried Albel, Obst i.R.

www.igbo.at
www.wehrhaftes-oesterreich.at

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ

Name des Mediums: IGBO - Nachrichten der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere; Homepage: www.igbo.at

Medieninhaber: Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere, repräsentiert durch den Vorstand gemäß Anzeige bei der Vereinspolizei (ZVR-Nr.: 282799835); **DVR:** 0651346

Herausgeber: Obmann Oberst i.R. Dr. Siegfried ALBEL, MSD MSc ; c/o Zur kleinen Steiermark 4, 2751 Steinabrückl (Zustelladresse)

Zweck des Mediums: Information und Bildung der Mitglieder der Interessensgemeinschaft sowie deren Freunde und Gönner im Sinne der Statuten des Vereines und der Satzungen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Eine parteipolitische Betätigung liegt dem Medium ferne.

Die Erscheinungsart ist „Monatsschrift“ im Sinne der einschlägigen Post-Bestimmungen. Vertragsnummer: GZ 02Z032657 S

Die Herstellung erfolgt grundsätzlich durch Druck.

Verlagspostamt: 2700 WR.NEUSTADT

Aufgabepostamt: 2214 Auersthal

S T A T U T E N

der Interessensgemeinschaft der
Berufsoffiziere (IGBO) - Entwurf

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen „Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere (IGBO)“.

1.2. Der Sitz des Vereins ist Wiener Neustadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereins

2.1. Der Verein bezweckt:

- Förderung der Interessen der Berufsoffiziere in ideeller und rechtlicher Hinsicht sowie Wahrung und Hebung des Ansehens des Berufsstandes und des Österreichischen Bundesheeres.

- Vertretung der Interessen der Berufsoffiziere innerhalb der Gewerkschaft öffentlicher Dienst durch enge Kooperation.

- Wahrung der Interessen der Berufsoffiziere in allen Dienstrechtsangelegenheiten und Angelegenheiten der Ausbildung sowie der berufsbegleitenden Weiterbildung auch durch Kooperation mit den zuständigen Dienststellen und der Personalvertretung.

- Veranstaltung von Kundgebungen und Verfassung von Petitionen sowie Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, Ämter und Behörden.

- Information aller Berufsoffiziere und Berufsoffiziersanwärter des Bundesheeres über die Sichtweise und Meinungen sowie Aktivitäten des Vereines.

- Unterstützung von unschuldig in Not geratenen Mitgliedern der IGBO beziehungsweise deren Familien.

2.2. Der Verein ist unpolitisch; den einzelnen Mitgliedern steht es frei, sich jeder politischen Richtung anzuschließen, deren Ziele, Zwecke und Mittel mit den Zwecken und dem Ansehen des Vereins vereinbar sind.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder sind weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt. Zweckfremde Verwaltungsaufgaben sowie

die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder (mit Ausnahme im Einzelfall zu beschließender angemessener Vergütungen für Reisekosten und Ersatz von unmittelbar dem Vereinszweck dienenden Kosten) sind ausgeschlossen.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufgebracht.

3.2. Die Höhe der Mitgliedbeiträge wird von der Mitgliederversammlung oder der Delegiertenkonferenz auf Grund eines Antrages des Vorstandes als Jahresbeitrag beschlossen und gilt jeweils bis zur Fassung eines in der Sache neuen Beschlusses.

3.3. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet.

4. Mitgliedschaft

4.1. Arten der Mitgliedschaft

4.1.1. Die Mitglieder der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere werden unterteilt in

- ordentliche Mitglieder (OM),
- provisorische Mitglieder (AM),
- fördernde Mitglieder (FM) sowie
- Ehrenmitglieder (EM).

4.1.2. Ordentliche Mitglieder können nur Berufsoffiziere des Aktiv- oder des Ruhestandes sein, die nach erfolgreich abgeschlossenem Studium an der Theresianischen Militärakademie in WIENER NEUSTADT oder ENNS die Aufnahme als Berufsoffizier erlangt haben.

4.1.3. Provisorische Mitglieder können Angehörige des Bundesheeres sein, die durch ihre berufliche Position in der Lage sind, die Interessen der IGBO zu unterstützen oder die durch die Tätigkeit der IGBO unmittelbar betroffen sind (z. B. Studierende an der TherMilAk). Sie werden mit Informationen des Vereines beteiligt und zur Mitgliedschaft eingeladen.

4.1.4. Als fördernde Mitglieder können die Studierenden an der Theresianischen Militärakademie, Angehörige des Miliz- oder Reservestandes des ÖBH und Personen aufgenommen werden, die infolge ihrer beruflichen Stellung oder ihres

öffentlichen Wirkungskreises die Ziele des Vereines zu fördern in der Lage sind.

4.1.5. Ehrenmitglieder können nur nach Antragstellung wegen besonderer Verdienste um die IGBO durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit ernannt werden.

4.2. Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1. Der Eintritt als ordentliches oder als förderndes Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann in Zweifelsfällen ein Gutachten des Kameradschaftssenates einholen.

4.2.2. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Bundesheer und damit aus dem Berufsstand aus, so wird aus der ordentlichen Mitgliedschaft automatisch eine fördernde, wenn das Mitglied nicht gemäß 4.3.2 seinen freiwilligen Austritt erklärt.

4.2.3. Provisorische Mitglieder werden nach offenen Informationen erfasst, provisorisch in die Liste aufgenommen und davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie können jederzeit durch Erklärung ihre Streichung aus dem Verzeichnis verlangen.

4.3. Ende der Mitgliedschaft

4.3.1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austrittserklärung oder Verlangen auf Streichung aus der Mitgliederliste
- durch den dauernden Ausschluss.

4.3.2. Der Austritt von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit dem Datum des Einlangens wirksam. Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages des laufenden Kalenderjahres ist davon unberührt.

4.3.3. Provisorische Mitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich die Streichung aus der Mitgliederliste verlangen. Diesem Verlangen ist dokumentiert sofort zu entsprechen.

4.3.4. Der Vorstand kann den dauernden Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

trotz zweimaliger Mahnung länger als 5 Jahre im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4.3.5. Der dauernde Ausschluss eines Mitgliedes auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Kameradschaftssenates ist vom Vorstand unverzüglich durchzuführen.

4.3.6. Freiwillig ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen jeder Art.

4.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.4.1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür aufgestellten Regeln zu benutzen und das uneingeschränkte Recht auf Information in allen Angelegenheiten des Vereins.

4.4.2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht und das aktive sowie passive Wahlrecht auszuüben.

4.4.3. Fördernden, provisorischen und Ehren-Mitgliedern steht das Recht auf Teilnahme mit beratender Stimme zu.

4.4.4. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere zu wahren, die Statuten zu beachten, die Bestrebungen der Berufsvereinigung nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu respektieren.

4.4.5. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

4.4.6. Kommt ein ordentliches, förderndes oder Ehren-Mitglied (durch Einbringung einer Anklage oder durch Einbringung eines Strafantrages) in den Verdacht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, dann ist dies sobald wie möglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Kameradschaftssenat hat - unter Berücksichtigung der Art und der Publizität des Deliktes - über die Suspendierung dieses Mitgliedes von allen Rechten und Pflichten bis

zur Beendigung des Strafverfahrens zu entscheiden.

5. Beschlussfassende Organe

5.1. Mitgliederversammlung

5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das willensbildende Organ des Vereins in folgenden Angelegenheiten:

- Änderung der Statuten,
- Richtungsgebende Grundsätze der Vereinstätigkeit;
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren (Rechnungsprüfer),
- Wahl der Mitglieder des Kameradschaftssenates,
- Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins,
- Beitritt zu und Austritt aus anderen Vereinen,
- Auflösung des Vereins.

5.1.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann einberufen und geleitet. Sind Obmann und Obmannstellvertreter an der Leitung verhindert, so geht diese auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

5.1.3. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in drei Jahren stattzufinden.

5.1.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss über Beschluss des Vorstandes, der Delegiertenkonferenz, beziehungsweise auf Antrag der Revisoren oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder vom Obmann auf einen Termin innerhalb von vier Wochen anberaumt werden. Beruft der Obmann die Mitgliederversammlung mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht binnen zwei Wochen ein, können dies die Antragsteller gegen Ersatz der anfallenden Kosten selbst vornehmen.

5.1.5. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

5.1.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens zwei Vorstandsmitglieder sowie zumindest einer der Revisoren anwesend sind und ein von beiden Revisoren unterzeichneter Prüfbericht vorliegt.

5.1.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet - ausgenommen die Statuten sehen andere Mehrheiten vor - mit einfacher Mehrheit.

5.2. Delegiertenkonferenz

5.2.1. Die Delegiertenkonferenz ist die Ver-

sammlung der von den Mitgliedern in den Verbänden beziehungsweise den Garnisonen des Bundesheeres entsendeten Offiziere zur Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder die nicht von der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Erledigung übertragen sind.

5.2.2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Obmann einberufen und geleitet. Sind Obmann und Obmannstellvertreter an der Leitung verhindert, so geht diese auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied über.

5.2.3. Die Delegiertenkonferenz hat mindestens einmal im Kalenderjahr (ausgenommen Kalenderjahre, in denen eine Mitgliederversammlung abgehalten wird) stattzufinden. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz muss über Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisoren oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder vom Obmann auf einen Termin innerhalb von vier Wochen anberaumt werden. Beruft der Obmann die Delegiertenkonferenz mit den gewünschten Verhandlungspunkten nicht innerhalb einer Woche ein, können dies die Antragsteller gegen Ersatz der Kosten selbst vornehmen.

5.2.4. Die Einberufung der Delegiertenkonferenz hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

5.2.5. Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.2.6. Die Delegiertenkonferenz fasst ihre Beschlüsse - ausgenommen die Statuten sehen andere Mehrheiten vor - mit einfacher Mehrheit.

5.3. Vorstandssitzung

5.3.1. Die Vorstandssitzung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereinsvorstandes zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenkonferenz sowie zur laufenden Geschäftsführung gemäß den Statuten.

5.3.2. Die Vorstandssitzung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom an Lebensjahren ältesten Obmannstellvertreter einberufen und

geleitet.

5.3.3. Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5.3.4. Die Vorstandssitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.4. Beratungen des Kameradschaftssenates

Der Kameradschaftssenat wird bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Details regeln der Punkt „7.2 Kameradschaftssenat“ und „11 Gerichtswesen“.

5.5. Beratungen der Revisoren

Die Revisoren treten in gegenseitiger Absprache zu Beratungen zusammen. Die Details regelt der Punkt „7.1 Revisoren“.

5.6. Gemeinsame Bestimmungen

Bei allen Versammlungen und Beratungen gem. Punkt 5.1 bis 5.5 erfolgt

die Dokumentation mittels Protokoll. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und die Anwesenden anzuführen. Kopien der Protokolle sind den Revisoren und dem Kameradschaftssenat zu übermitteln.

6. Ausführende Organe

6.1. Vereinsvorstand

6.1.1. Der Vereinsvorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan der IGBO und besteht aus den Funktionen: Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer und Kassier.

6.1.2. Eine Mehrfachbesetzung einzelner Vorstandsfunktionen, ausgenommen die Funktion des Obmannes, ist zulässig.

6.1.3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

6.1.4. Der Obmann wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

6.1.5. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung über Vorschlag des neu gewählten Obmannes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

6.2. Funktionäre und Kommissionen

Die Mitgliederversammlung, die Delegiertenkonferenz und der Vorstand können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches mit der Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben eine oder mehrere Personen beauftragen. Dazu können sowohl Vereinsmitglieder (auch ohne passives Wahlrecht) als auch Nichtmitglieder bestimmt werden.

7. Kontrollierende Organe

7.1. Revisoren (Rechnungsprüfer)

7.1.1. Die Tätigkeit der ausführenden Organe wird von zwei Revisoren kontrolliert. Sie haben die Arbeit der Amtsträger auf ihre Statutenkonformität und - wenn eine Geschäftsordnung beschlossen wurde - Geschäftsmäßigkeit zu überprüfen, sich aber jeder Einmischung in deren Amtsführung zu enthalten. Insbeson-



**Bausteine
für meine
Sicherheit**
in Beruf & Freizeit

ÖBV Unfallschutz

- > Flexible Lösungen für jede Lebensphase
- > Leistungen als Bausteine frei wählbar
- > Bis zu 600 % Leistung bei dauernder Invalidität
- > ÖBV Wr. Neustadt: Tel. 02622/281 00 | nsb@oebv.com

Weltweiter
Schutz rund
um die Uhr



.....
(Vorname, Name)

.....
(Dgr/Berufstitel/akad. Titel)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Sozialversicherungsnummer)

.....
(Geburtsort)

.....
(Dienststelle/-Geber)

.....
(Straße/Dienstadresse)

.....
(PLZ, Ort/Dienstadresse)

.....
(Ausmusterungsjahr)

.....
(private Email - Adresse)

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich erkläre meinen rechtsverbindlichen Beitritt zur Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere (IGBO). Die Statuten der IGBO werde ich nach Erhalt zur Kenntnis nehmen und erkläre, die darin festgelegten Satzungen einhalten zu wollen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass obige Daten elektronisch erfasst und für die Verwaltung des Vereines bzw. zur personalisierten Zusendung von Mitteilungen des Vereines verwendet werden. Einer anderen Verwendung dieser Daten stimme ich nicht zu.

Ich erkläre, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- ◇ ich bereits Mitglied der GÖD bin (Mitgliedsnummer:).
- ◇ ich Mitglied der GÖD werden und eine Beitrittserklärung von der IGBO erhalten will.
- ◇ Ich derzeit (noch) nicht Mitglied der GÖD werden möchte.

Ferner sage ich zu, Änderungen in meinem Dienstverhältnis oder meiner Anschrift rasch bekannt zu geben.

....., am.....

.....
(Unterschrift)

Empfänger: Interessensgemeinschaft der Berufsoffiziere (IGBO), Burgplatz 1, 2700 WR. NEUSTADT
Zustelladresse:

Obm. Obst i.R. Dr. Siegfried Albel MSc MSD, Zur kleinen Steiermark 4, 2751 Steinabrückl

Bearbeitung durch den Vorstand der IGBO:

Eingelangt am:

Annahme: ja/nein

Unterschrift:

Verständigung ergangen am:

dere haben sie die Finanzlage des Vereins und dessen Rechnungsabschlüsse auf Ordnungsmäßigkeit und auf statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

7.1.2. Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

7.1.3. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines ausführenden Organs sein. Kandidaten mit Kenntnissen in Wirtschaftsprüfung oder Revision sind zu bevorzugen. Es können auch vereinsfremde Fachleute herangezogen werden.

7.1.4. Über die Prüfung der Kassen und der Rechnungsabschlüsse haben die Revisoren einen Prüfbericht zu verfassen und darin, sofern zutreffend, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie allenfalls festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Geschäfte mit Vorstandsmitgliedern, ist besonders einzugehen. Über die Prüfung der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ein Prüfbericht nur bei besonderen Vorkommnissen zu verfassen.

7.1.5. Über die Prüfung ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und - vor allem anlässlich der Entlastung des Vorstandes und der Genehmigung des Rechnungsabschlusses - der Mitgliederversammlung zu berichten. Zwischenberichte sind bei den Delegiertenkonferenzen zu erstatten.

7.1.6. Die Revisoren haben gemeinsam zu berichten und allfällige unterschiedliche Auffassungen deutlich zum Ausdruck zu bringen.

7.1.7. Auffassungsunterschiede zwischen den Revisoren und dem zu prüfenden Organ entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.2. Kameradschaftssenat

7.2.1. Der Kameradschaftssenat ist oberstes Recht sprechendes Organ des Vereins und ist zuständig:

- zur Ahndung von Verletzungen der Mitgliedspflichten

- zur Überprüfung der Akte aller anderen Organe des Vereins auf deren Rechtmäßigkeit, einschließ-

lich der Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse

- zur Schlichtung von Ehrenstreitigkeiten und Ahndung von Ehrenverletzungen über Ansuchen des Verletzten.

7.2.2. Der Kameradschaftssenat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglieder eines ausführenden Organs sein dürfen. Die Wahl der Mitglieder des Kameradschaftssenats erfolgt für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

7.2.3. Der Kameradschaftssenat ist durch den Obmann oder dessen Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Mitglieder des Kameradschaftssenats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

7.2.4. Der Kameradschaftssenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Enthebung von Organen

8.1. Ausführende Organe und Revisoren können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Organ, das sie bestellt hat, mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Erfolgt die Abberufung, weil der Betreffende infolge Abwesenheit, Krankheit oder aus sonstigen Gründen für länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist, dann genügt die einfache Mehrheit.

8.2. Ausführende Organe können bei statuten- oder geschäftsordnungswidrigem Verhalten vom Kameradschaftssenat ihres Amtes enthoben werden.

9. Notstandsrecht

9.1. Der Obmann (bzw. dessen unmittelbarer Vertreter) und die Revisoren sind berechtigt, übereinstimmend Angelegenheiten zu entscheiden, die wegen höherer Gewalt in vorhersehbarer Zeit nicht vom zuständigen beschlussfassenden Organ beschlossen werden können und bei denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, weil ansonsten dem Verein Gefahr droht oder dieser einen erheblichen Schaden erleiden würde. Diese Entscheidungen bedürfen der ehestmöglichen Billigung der hierfür zuständigen beschlussfassenden

Organe.

9.2. Der Vorsitzende des Kameradschaftssenats ist gemeinsam mit dem Obmann berechtigt, ausführende Organe abzuberufen, wenn der im Pkt 9.1 angeführte Notstand gegeben ist.

9.3. Der Vorstand ist berechtigt, bei Vakanz eines ausführenden Organs oder eines Revisors bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestellen. Desgleichen ist er berechtigt, wenn ein ausführendes Organ oder ein Revisor wegen Abwesenheit, Erkrankung oder aus sonstigen Gründen für länger als zwei Monate an der Ausübung seiner Funktion gehindert ist, für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen vorläufigen Vertreter zu bestellen.

9.4. Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz weder der Obmann noch sein Vertreter anwesend, oder sind sie als Partei vom Vorsitz ausgeschlossen, hat das an Lebensjahren nächstältere Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung zu übernehmen.

10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

10.1. Die Geschäfte des Vereins werden von allen Vorstandsmitgliedern einzeln geführt (Einzengeschäftsführung), die auch den Verein nach außen einzeln vertreten (Einzelnvertretung).

10.2. Der Vorstand ist berechtigt, auf den Konten des Vereins die Zeichnungsberechtigung jeweils nur einem zuständigen Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem jeweiligen Kassier einzuräumen sowie alle Formen des zeitgemäßen Zahlungsverkehrs zu nutzen.

11. Gerichtswesen

11.1. Die Entscheidungen des Kameradschaftssenats sind für alle Mitglieder, die ausführenden Organe, Funktionäre und Kommissionen grundsätzlich bindend.

11.2. Werden durch die beim Kameradschaftssenat behandelte Materie andere Rechtsnormen als diese Statuten tangiert, so stehen jedem Mitglied

alle dafür vorgesehenen rechtlichen Schritte offen.

11.3. Verfahren vor dem Kameradschaftssenat haben in Analogie zu den für Disziplinarverfahren im ÖBH geltenden Verfahrensvorschriften durchgeführt und dokumentiert zu werden. Die Dokumentation kann auch mittels nicht veränderbarer Datenformate elektronisch erfolgen.

12. Verwaltung des Vereines

12.1. Die Verwaltung der Mitglieder des Vereines kann unter Wahrung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen elektronisch erfolgen. Dazu sind die personenbezogenen Daten analog zur Beitrittserklärung sowie die Funktion im Verein elektronisch zu erfassen und dauerhaft zu speichern. Der Zugriff auf diese Daten ist ausschließlich auf den Vereinsvorstand und für die Verwaltung des Vereines zu beschränken.

12.2. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ebenso untersagt wie eine Speicherung der Daten in einem Cloud-Speicher.

12.3. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Weitergabe der Adressdaten zur personalisierten Zusendung der Vereinszeitung oder sonstiger Druckwerke an jene Druckerei, die mit der Herstellung der Druckwerke beauftragt ist. Mit diesem Auftragnehmer ist ein Vertrag abzuschließen, der die Verwendung der übermittelten Daten ausschließlich zum festgelegten Zweck regelt und deren dauerhafte Löschung nach Erledigung des Auftrages festlegt (Auftragsverarbeitungsvertrag).

13. Bekanntmachungen

13.1. Rechtsgültige Bekanntmachungen erfolgen, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, durch Rundschreiben an die Mitglieder, Verlautbarung in der Vereinszeitung oder mittels einer zu betreibenden Homepage. Mit dem Provider dieser Homepage ist dazu ein Verarbeitungsvertrag zu schließen, der den Bestimmungen der gültigen Regelungen für den Datenschutz entspricht.

13.2. Die Homepage ist so zu gestalten, dass ein öffentlicher Teil für öffentlich zugängliche Informationen und ein nicht-öffentlicher Bereich nur für registrierte Nutzer / Nutzerinnen

vorhanden ist. Die für die Registrierung erforderlichen personenbezogenen Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern. Durch regelmäßige Updates der verwendeten Software ist ein Zugriff auf diese Daten durch Dritte soweit möglich auszuschließen. Diese Daten dürfen lediglich der Zugriffskontrolle auf die HP und allfälligen anonymisierten statistischen Auswertungen der HP bzw. dem Versand von Newslettern dienen, für deren Bezug sich jeder Nutzer / jede Nutzerin separat anzumelden hat bzw. abmelden kann.

13.3. Mit Zustimmung des einzelnen Mitgliedes können Mitteilungen auch an eine vom Mitglied bekannte gegebene Email-Adresse erfolgen.

14. Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszweckes

14.1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit beschlossen werden.

14.2. Bei Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Details hat die beschließende Mitgliederversammlung festzulegen.

15. Änderung der Statuten und Erlassung von Durchführungsbestimmungen

15.1. Eine Änderung der Statuten erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit.

15.2. Nähere Durchführungsbestimmungen zu diesen Statuten (Geschäftsordnung, Gerichtsordnung und Dauerbeschlüsse) kann auch die Delegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit erlassen und abändern.

Anmerkungen zum Entwurf der neuen Statuten:

Der vorliegende Entwurf neuer Statuten soll durch alle Mitglieder diskutiert werden. Allfällige Anmerkungen können schriftlich oder auch per Mail beim Obmann (siegfried.albel@aon.at) eingebracht werden.

Diese Beiträge werden dann durch den Vorstand in den Text einge-

arbeitet und der dann erarbeitete Entwurf als Antrag bei der avisierten Mitgliederversammlung eingebracht.

Seitens des Vorstandes scheint es auch überlegenswert, den „Obmann“ der IGBO als „Präsident“ zu bezeichnen, weil das augenscheinlich in ganz Österreich so üblich ist und daher die Bezeichnung „Obmann“ eher als abwertend wahrgenommen wird.

Der Vorstand der IGBO ersucht um rege Diskussion des Entwurfes und der oben formulierten Änderung!

Ist „Bachelor“ ungleich „Bachelor“?

Die auf der Titelseite angesprochenen Planstellenausschreibungen, für Bachelors, die quasi eine „Überqualifikation“ (also ein Magisterium) als Voraussetzung für eine Bewerbung verlangen, sind nicht länger akzeptabel.

Die Vorgehensweise scheint zumindest moralisch bedenklich und lässt Unwissenheit bzw. Unverständnis vermuten.

Ob sie auch Unrecht bedeutet, kann nur in Dienstrechtsverfahren festgestellt werden. Betroffene, die sich beworben haben und durch die Textierung glauben, benachteiligt worden zu sein, können im Falle von Beschwerden jedenfalls mit Unterstützung der IGBO und auch der GÖD rechnen. Nehmen Sie dazu bitte Verbindung mit dem Obmann der IGBO auf.

Die IGBO ersuchte die PV und die GÖD (Bundesheergewerkschaft), bei künftigen Ausschreibungen auf eine andere Formulierung zu achten.

Darüber hinaus verlangt die IGBO die Umbenennung der Bachelor-Besoldungsgruppe MBO 2 auf MBO (1) - Bachelor und die Angleichung der Besoldung an den Bachelor-Staffel der allgemeinen Verwaltung.

Gleiches muss gleich sein!